

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Hettingen am 27.02.2024 nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.07.2005, zuletzt geändert am 18.10.2016, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 8 (Ruhezeit) erhält folgende Fassung.

Die Ruhezeit der Leichen in einem Erdgrab beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre. Bei Bestattungen von Aschen in einem Urnenwahlgrab und in einem Rasengrab beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, in einer Nische einer Urnenwand 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Fehl- und Totgeburten und Ungeborene beträgt 10 Jahre.

2. § 13 a Abs. 1 (Rasengräber) erhält folgende Fassung.

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen. Rasengräber werden als Rasenreihengrab und als einstelliges Rasenwahlgrab angelegt.

3. § 13 a Abs. 3 erhält folgende Fassung.

(3) Die Kenntlichmachung der Rasengrabstätte erfolgt durch ein stehendes Grabmal. Das Grabmal darf eine Breite von 80 cm und eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten und muss auf einer Grundplatte aus Stein aufgestellt und befestigt werden. Die Grundplatte darf eine Breite von 100 cm und eine Tiefe von 60 cm nicht überschreiten und muss mindestens 8 cm stark sein und ist so einzubauen, dass das Befahren mit einem Rasenmäher möglich ist. Dabei muss eine Mähkante zum Grabmal von mindestens 10 cm eingehalten werden.

Sonstige Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

4. § 18 (Entfernung)

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung für ein vorzeitiges Abräumen von Grabstätten bei Erdbestattungen wird auf Antrag frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Belegung erteilt. Die vorzeitig abgeräumte Grabstätte darf jedoch erst nach Ablauf der regulären Ruhezeit nach § 8 der Friedhofssatzung wiederbelegt werden (Wiederbelegungssperrfrist).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hettingen, den 28.02.2024

Dagmar Kuster
Bürgermeisterin